

Satzung des Deutschen Siedlerbundes

Landesverband Baden-Württemberg für Kleinsiedlung und Familienheim e.V.
Steinhäuserstraße 1 * 76135 Karlsruhe * Telefon 0721-98162 0 * Telefax 0721-98162 62

(Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss des Landesverbandstages am 11. Oktober 1997 geändert!)

Satzung

A: Satzung des Landesverbandes

§1

Name, Sitz und Geltungsbereich

Der Verein führt den Namen: „Deutscher Siedlerbund Landesverband Baden-Württemberg für Kleinsiedlung und Familienheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Der Deutsche Siedlerbund Landesverband Baden-Württemberg für Kleinsiedlung und Familienheim e.V. ist Mitglied des Deutschen Siedlerbundes, Gesamtverband für Kleinsiedlung und Eigenheim e.V., mit dem Sitz in Bonn.

Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Gemeinnützigkeit

1. Der DSB-Landesverband Baden-Württemberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

Der Landesverband - im nachfolgenden LV genannt - ist der Zusammenschluss der im Lande Baden-Württemberg wohnhaften Siedler, Familienheimbesitzer, Siedleranwärter und sonstiger vom Landesvorstand zugelassener Personen.

1. Der LV dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.
2. Der LV fördert diesen Zweck in erster Linie als Dachverband der in ihm zusammengeschlossenen Kreisgruppen und Siedlergemeinschaften. Als Verbandsaufgabe obliegt es ihm insbesondere,
 - a) siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit und die Erhaltung der Gesundheit anstreben;
 - b) für den sozialen auf Eigentumsbildung für jedermann gerichteten Siedlungsgedanken zu werben;
 - c) seine siedlungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und diese in Verbindung mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu verbreiten;
 - d) seine Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen;
 - e) die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu betreiben.
3. Zweck und Aufgabe des LV ist es ferner,
 - a) auf den Gebieten der Siedlungsarbeit sowie seiner sonstigen Aufgaben Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen;
 - b) auf diesen Gebieten durch periodische und sonstige Publikationen seine Mitglieder zu informieren und fachlich zu beraten;
 - c) die auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung von Erwerbern und Eigentümern selbstgenutzter Familienheime mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;

- d) die Gartenfachberatung bei seinen Mitgliedern zu betreiben und dabei auf die Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes hinzuwirken;
 - e) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - f) auf die Mitarbeit der Jugend und der Frauen in den Mitgliedsorganisationen und ihren Gliederungen hinzuwirken.
4. Daneben verwirklicht der LV den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem er Schulungen und Beratungen für jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des Gartenbaues und der ökologischen Landschaftspflege durchführt.
 5. Der LV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§4

Aufbau des Landesverbandes

- a) Siedlergemeinschaften
- b) Kreisgruppen
- c) Landesverband

§5

Organe des Landesverbandes

- a) Bezirksausschüsse
- b) Landesverbandsvorstand
- c) Landesverbandstag (Delegiertenversammlung)

§6

Die Bezirksausschüsse

Das Verbandsgebiet ist in drei Bezirke eingeteilt und zwar: Nord, Mitte und Süd, deren Begrenzung durch den Landesverbandstag beschlossen wird.

Die Bezirksausschüsse dienen in erster Linie der Aktivierung der Mitglieder am Verbandsgeschehen, der Kontaktaufnahme und dem Erfahrungsaustausch innerhalb der Verbandsbezirke sowie der Vorbereitung des Landesverbandstags. In jedem der drei Bezirke findet alljährlich einmal die Bezirksausschuss-Sitzung statt, die vom Landesvorsitzenden einzuberufen ist. Ihre stimmberechtigten Mitglieder sind:

- a) die Mitglieder des Landesvorstandes aus dem Bezirk;
- b) die Kreisvorsitzenden des Bezirks oder ein Vertreter;
- c) die Gemeinschaftsleiter des Bezirks oder ein Vertreter;
- d) zusätzliche Delegierte der Gemeinschaften über 100 Mitglieder und zwar je einer für jedes angefangene weitere Hundert (diese sind in den Mitgliederversammlungen zu wählen oder zu bestimmen).

Dem Bezirksausschuss sind vorzulegen:

1. der Bericht über die Tätigkeit des Landesverbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr;
2. die Jahresschlussrechnung und der Bericht der Revisoren. Der Revisionsbericht kann vom Versammlungsleiter verlesen werden, es sei denn, dass der Landesvorstand beschließt oder die Revisoren wünschen, dass der Revisionsbericht von einem der Revisoren vorgetragen wird;
3. die zur Beschlussfassung an den Landesverbandstag gestellten Anträge.

Die Ausschuss-Sitzung vor dem Landesverbandstag wählt:

- a) einen Stellvertreter des Landesvorsitzenden;
- b) einen Beisitzer für den Landesvorstand auf je volle 2.000 Mitglieder eines Verbandsbezirkes;
- c) die Delegierten zum Landesverbandstag und zwar je angefangene 1.000 Mitglieder 3 Delegierte;
- d) ein Mitglied des Schiedsgerichts und einen Vertreter.

§7

Der Landesverbandstag (Delegiertenversammlung)

Der Landesverbandstag ist die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB. Er beschließt über:

- a) eine Geschäftsordnung;
- b) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresschlussrechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Landesvorsitzenden nach den Vorschlägen der Bezirksausschüsse und Wahl der Revisoren sowie deren Vertreter;

- e) den Verbandsbeitrag;
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- g) Bestimmung des Verbandsorgans;
- h) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten;
- i) Auflösung des Landesverbandes mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Landesverbandstag gehören stimmberechtigt an:

- 4. der Landesvorstand;
- 5. die Kreisvorsitzenden oder deren Vertreter;
- 6. die zusätzlichen Delegierten, die in der Bezirksausschuss-Sitzung zu wählen sind.

Der Landesverbandstag ist vom Landesvorsitzenden jedes 3. Jahr aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einzuberufen. Abweichungen von diesem Turnus sind in Ausnahmefällen mit Zustimmung aller drei Bezirksausschüsse zulässig. Die Einladung und der Geschäftsbericht sind acht Wochen vor dem Termin schriftlich zuzustellen.

Ist der Landesverbandstag ordnungsgemäß einberufen, so ist er, ungeachtet der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

Anträge zur Beschlussfassung sind sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Landesverbandstags bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Anträge, die erst während des Landesverbandstags gestellt werden, bedürfen zu Ihrer Zulassung einer 2/3 Mehrheit.

Dem Landesverbandstag ist der Bericht der Revisoren vorzulegen.

§8 Landesvorstand

Der Landesverband ist durch den Vorstand vertreten. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus:

- 1. dem Landesvorsitzenden;
- 2. je einem Stellvertreter aus den Bezirken;
- 3. den Beisitzern aus den Bezirken.

Bei Abgabe von Willenserklärungen haben der Landesvorsitzende oder sein Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied und unabhängig davon der Landesvorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam mitzuwirken.

Der Vorstand kann ein einzelnes Vorstandsmitglied und den Geschäftsführer zur Vornahme von Rechtsgeschäften für einen bestimmten Kreis von Geschäften ermächtigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Landesvorsitzenden oder dessen Vertreter.

Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist der Vorstand ermächtigt, für die restliche Amtszeit aus seinen Reihen einen neuen Vorsitzenden zu bestellen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ergänzt sich bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes automatisch aus den Reihen der Ersatzleute der betreffenden Bezirke, über die mit der nächsthöheren Stimmenzahl abgestimmt wurde.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern keiner der Vorstandsmitglieder gegen die Abstimmungsweise Einspruch erhebt.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Landesvorsitzende oder sein Vertreter ist berechtigt, in allen Gliederungen

- a) an jeder Versammlung diskussionsberechtigt teilzunehmen;
- b) Versammlungen einzuberufen, falls diese nicht von dem zuständigen Organ nach einer von ihm festgesetzten Frist einberufen werden.

§9 Geschäftsführung

Zur Durchführung der laufenden Arbeiten kann der Vorstand einen besoldeten Geschäftsführer und sonstige besoldete Angestellte bestellen.

Angestellte des Verbandes können nicht in den Vorstand und nicht als Delegierte gewählt werden.

Diese Bestimmungen gelten nur für die satzungsmäßigen Organe des eigenen Landesverbandes.

Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte des Landesverbandes nach den Beschlüssen des Vorstandes und ist diesem gegenüber für die sorgfältige Geschäftsführung verantwortlich.

§10 Schiedsgericht

Es besteht aus je einem Mitglied der Bezirke Nord, Mitte und Süd und entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern gegen Ausschlüsse, die vom Landesvorstand beschlossen wurden.

Seine Entscheidung ist endgültig. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen dem Landesvorstand nicht angehören.

§11 Auflösung des LV

1. Der LV kann nur durch Beschluss des Landesverbandstages, zu dem unter Angabe des Auflösungsantrages eingeladen sein muss, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
2. Sofern der Landesverbandstag nicht beschlussfähig sein sollte, ist er nach frühestens acht Wochen und spätestens innerhalb von zwölf Wochen noch einmal unter Angabe des Auflösungsantrages einzuberufen. Der erneut einberufene Landesverbandstag ist alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
4. Bei Auflösung des LV oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den DSB-Gesamtverband, Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr des LV ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand in Streitfällen ist der Ort, an dem der LV seinen Sitz hat.

§13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Siedlungswesen oder die Siedlungsorganisation verdient gemacht haben, können durch den Landesvorsitzenden auf Beschluss des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

B: Satzung für die Kreisgruppe

§14 Name und Sitz

Die Kreisgruppe führt in ihrem Namen den Untertitel „... im Deutschen Siedlerbund Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ und bestimmt im Benehmen mit dem LV ihren Namen und Sitz.

Die Kreisgruppe erstreckt sich weiterhin auf ihr bisheriges, bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenes Gebiet, das abweichend von geltenden kommunalen politischen Einteilungen sein kann. Spätere Änderungen können nach Anhörung der beteiligten Kreisgruppen mit Zustimmung des Landesvorstandes getroffen werden.

§15 Gemeinnützigkeit

1. Die Kreisgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Kreisgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Kreisgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisgruppe.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16 Zweck und deren Verwirklichung

Die Kreisgruppe dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

Die Kreisgruppe fördert diesen Zweck in erster Linie für die in ihr zusammengeschlossenen Siedlergemeinschaften.

Daneben verwirklicht die Kreisgruppe den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem sie Schulungen und Beratungen für jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des Gartenbaues und der ökologischen Landschaftspflege durchführt. Die Kreisgruppe kann Aufgaben einzelner Siedlergemeinschaften übernehmen, soweit sie von den Siedlergemeinschaften aus tatsächlichen Gründen nicht selbst erfüllt werden können.

§17

Von der Kreisgruppe betreute Mitglieder

Mitglieder der Kreisgruppe sind die in den Siedlergemeinschaften der Kreisgruppe gemeldeten Mitglieder.

§18

Organe der Kreisgruppe

Organe der Kreisgruppe sind die Kreisgruppenversammlung und der Kreisvorstand.

§19

Kreisgruppenversammlung

Die Kreisgruppenversammlung setzt sich aus dem Vorstand der Kreisgruppe und den Vertretern der Siedlergemeinschaften zusammen. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Siedlergemeinschaften. Jede Siedlergemeinschaft entsendet ihren Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einen Vertreter. Siedlergemeinschaften mit mehr als 100 Mitglieder entsenden je angefangene weitere 100 Mitglieder einen weiteren Vertreter.

§ 20

Kreisvorstand

Der Vorstand der Kreisgruppe führt im Auftrage des Landesvorstandes die Aufsicht über die Siedlergemeinschaften. Er ist als solcher an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden. Dieser Bindung unterliegt nicht der Kreisvorsitzende in seiner Eigenschaft als stimmberechtigter Teilnehmer an der Bezirksausschuss-Sitzung und am Landesverbandstag.

§21

Auflösung

Die Auflösung der Kreisgruppe wird vom Landesvorstand des Landesverbandes festgestellt, wenn in ihrem Gebiet keine Siedlergemeinschaften mehr bestehen.

§ 22

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Kreisgruppe oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kreisgruppe an den Deutschen Siedlerbund Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

C: Satzung der Siedlergemeinschaft

§ 23

Name und Sitz

1. Die Siedlergemeinschaft führt in ihrem Namen den Untertitel „... im Deutschen Siedlerbund Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ und bestimmt mit einfacher Mehrheit ihren Namen und den Sitz.
2. Siedlergemeinschaften, die sich als Verein im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eintragen lassen oder eine eigene Satzung verabschieden, dürfen sich nur eine Satzung geben, die dieser Satzung entspricht und die die Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit enthält. Die Satzung ist vor der Eintragung dem Landesverband zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24

Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 25

Zweck und deren Verwirklichung

1. Die Siedlergemeinschaft dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
 - die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlungsgedankens zur Naturverbundenheit;
 - das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
 - eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
 - die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
 - die Mitwirkung beim Wettbewerb um die beste Kleinsiedlung;
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten;
 - die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.
2. Daneben fördert die Siedlergemeinschaft die Jugendpflege und Jugendfürsorge im Rahmen von Jugendgruppen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote zur Betreuung der Jugend insbesondere auf den Gebieten der

- Freizeitgestaltung und Erholung;
- körperlichen Ertüchtigung
- eigenen kulturellen Betätigung (Tanz, Theater, Musik).

§ 26

Mitgliedschaft

Mitglieder der Siedlergemeinschaft sind die für den Bereich der Siedlergemeinschaft innerhalb einer Gemeinde oder eines Teiles einer Gemeinde beim Landesverband gemeldeten Mitglieder.

Mit Zustimmung des Landesvorstandes kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 27

Organe der Siedlergemeinschaft

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand (mindestens bestehend aus Gemeinschaftsleiter, Kassierer und Schriftführer).

Die Siedlergemeinschaften können Untergruppen in ihrer Siedlergemeinschaft bilden. Dies sind Frauen-, Jugend- und Kulturgruppen. Die Leiter dieser Gruppen werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppen gewählt. Diese Gruppenleiter sind in der Generalversammlung zur Wahl als stimmberechtigtes Mitglied in den Gemeinschaftsvorstand vorzuschlagen.

Die Gruppenleiter berichten in jeder Vorstandssitzung über die bisherige und die vorgesehene Tätigkeit der Gruppe. Sie haben dem Vorstand gewünschte Auskünfte zu erteilen und die Kraft Satzung bestehenden oder auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen Richtlinien zu beachten. Die Gruppenleiter erstatten in der Jahreshauptversammlung ihren Tätigkeitsbericht.

Mitglieder können ihre Rechte aus der Mitgliedschaft auf volljährige Familienmitglieder übertragen. Solche können auch durch Wahl mit einem Ehrenamt beauftragt werden. Familienmitglieder in diesem Sinne sind Ehegatten und Kinder, aber auch Lebenspartner in ständiger eheähnlicher Gemeinschaft. Im Falle der Übertragung der Rechte aus der Mitgliedschaft besteht weiterhin nur ein Stimmrecht aus dieser Mitgliedschaft. Der Siedlergemeinschaft bleibt es überlassen, fördernde Mitglieder aufzunehmen. Sie sind in Angelegenheiten des Landesverbandes weder wählbar noch abstimmungsberechtigt, erhalten jedoch ein Stimmrecht in allen sonst verbleibenden Angelegenheiten der Siedlergemeinschaft.

Die Siedlergemeinschaft nimmt die Interessen der Mitglieder innerhalb ihres örtlichen Bereiches wahr und besorgt das Inkasso der Beiträge für den Landesverband.

§ 28 Auflösung

Die Siedlergemeinschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aufgelöst werden, wenn zu diesem Zweck eingeladen wurde.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder im Landesverband bleibt durch die Auflösung unberührt.

§ 29 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft an den Deutschen Siedlerbund Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

D: Gemeinsame Richtlinien

§ 30 Richtlinien für Kreisgruppe und Siedlergemeinschaft (Mitgliederversammlung, Beitrag)

1. Die Kreisgruppe beziehungsweise Siedlergemeinschaft sollen in der Regel keine eigene Rechtsperson sein. Sie regeln ihre Angelegenheiten unter Beratung und Aufsicht des Landesverbandes in eigener Zuständigkeit und können mit der Durchführung von Aufgaben durch den Landesverband beauftragt werden.

Der Vorstand muss aus mindestens 3 Personen bestehen.

Die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB findet alljährlich statt. Ihre Durchführung ist gleichzeitig mit der Einladung an die Mitglieder auch dem Landesverband anzuzeigen. Die Bestellung des Vorstandes nach § 27 BGB muss spätestens alle 3 Jahre erfolgen. Verläuft die Wahl des Vorstandes ergebnislos, kann der Landesvorsitzende einen Treuhänder kommissarisch bestimmen, der spätestens innerhalb eines Jahres eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt, oder der Landesvorsitzende die Einberufung verlangt. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann nur durch ein Mitglied des DSB getätigt werden, da sonst die gefassten Beschlüsse ungültig sind.

2. Die Mitglieder haben einen von dem Landesverbandstag festgesetzten Beitrag zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld, die erst nach Eingang beim LV erfüllt ist. Die Siedlergemeinschaften, auch solche mit eigener Rechtsperson, sind verpflichtet, die vom Landesverbandstag festgesetzten Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben und - vorbehaltlich eines Mehrbetrages für einen Eigenanteil - jeweils zum Ende eines Quartals an den LV abzuführen. Ehrenmitglieder des LV sind von der Beitragszahlung befreit.

Von jedem Beitrag, der bei der Landesgeschäftsstelle eingeht, steht der Kreisgruppe ein von der Landesverbandsversammlung zu bestimmender Anteil zu, der ausschließlich für die Durchführung von Kreisgruppenaufgaben gemäß §§ 15 und 16 zu verwenden ist. Über die Verwendungsart und Verrechnungsweise hat der Landesvorstand besondere Richtlinien zu erlassen.

§31 Richtlinien für alle Verbandsorgane (Beschlussfassung, Niederschrift, Prüfung)

Der Beschluss gilt als gefasst, auf den die meisten der abgegebenen Stimmen entfallen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Über die Mitgliederversammlungen sind Fertigungen der Niederschriften

- a) von den Kreisgruppen und Bezirksausschüssen dem LV,
- b) von den Siedlergemeinschaften dem Kreisgruppenvorsitzenden und dem LV

jeweils alsbald vorzulegen.

Die Geschäftsführung und Kassenführung ist mindestens 1 mal jährlich zu prüfen und hierüber der jeweiligen Mitgliederversammlung zu berichten.

In allen Gliederungen können nur solche Personen Funktionen ausüben und Ehrenmitglied sein, welche die Bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Träger eines Ehrenamtes können vom Landesvorsitzenden von ihrem Amt beurlaubt werden, wenn ein Ausschlussverfahren gegen sie beantragt wurde oder erhebliche Interessen des Landesverbandes dies erforderlich machen.

§ 32

Beginn und Fortsetzung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des DSB durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung und anschließender Aushändigung eines Mitgliedsausweises.

Stirbt ein Mitglied oder erfolgt ein Wechsel im Besitzstand infolge vorweggenommener Erbfolge, so tritt automatisch der Nachfolger im Besitzstand, sei es der verbliebene Ehepartner oder ein anderer Rechtsnachfolger in die Mitgliedschaft ein, wenn der Beitrag weiter entrichtet wird.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Die unter Mitwirkung des DSB monatlich erscheinende Verbandszeitschrift ist von jedem Mitglied zu beziehen.

Die Teilnahme an Mitglieder - und Delegiertenversammlungen richtet sich nach §§ 6, 7 und 32.

§ 33

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den Austritt
2. die Streichung
3. den Ausschluss
4. den Tod.

Der Austritt kann nur durch schriftliche dem Landesverband gegenüber abzugebende Erklärung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist, zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; jedoch frühestens zum Ende des auf das Jahr des Eintritts folgenden Jahres. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam. Die Streichung kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als 6 Monate im Verzug ist, wenn es seinen Wohnsitz außerhalb des Verbandsgebietes verlegt oder seine Siedlerstelle veräußert.

Der Ausschluss kann auf Beschluss des Landesvorstandes vollzogen werden, wenn das Mitglied oder Ehrenmitglied gegen erhebliche Interessen des LV verstößt, das Ansehen der Organisation schädigt oder sich sonst illoyal gegen den LV und seine Mitglieder verhält.

Gegen den Ausschluss oder die Streichung kann über die Landesgeschäftsstelle innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 34

Redaktionelle Satzungsänderungen

1. Diese Satzung ist vom Landesverbandstag am 12. Oktober 1991 in Karlsruhe beschlossen und vom Landesverbandstag am 11. Oktober 1997 in Heidelberg in den §§ 27 Abs. 4 und 30 Ziffer 2 geändert worden.
2. Der Landesvorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.